

Verband kath. Kindertageseinrichtungen Bayern e.V.
Maistraße 5, 80337 München

An das
Bayerische Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales
Herrn Ministerialdirektor
Dr. Markus Gruber
Winzererstraße 9
80792 München

Dr. Alexa Glawogger-Feucht

Tel.: +49 (0)89 530725 - 0
Mobil: +49 (0)160 98701177

geschaeftsfuehrerin@kath-kita-bayern.de

17. April 2026

Ausschließlich per E-Mail:
Referat-V3@stmas.bayern.de

**Stellungnahme des Verbandes katholischer Kindertageseinrichtungen Bayern e.V.
Gesetz zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes
und weiterer Rechtsvorschriften
StMAS-V3/6511-1/874**

Sehr geehrter Herr Dr. Gruber,

der Verband katholischer Kindertageseinrichtungen Bayern e.V. dankt für die Möglichkeit, im Rahmen der Verbändeanhörung zum Gesetz zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften Stellung nehmen zu können.

Eingangs bedanken wir uns für das Engagement der Bayerischen Staatsregierung und des StMAS im Sinne der Kindertageseinrichtungen in Bayern. Als wesentliche soziale Infrastruktur stellen diese für Kinder und Familien die erste wichtige außerfamiliäre Institution dar. Insbesondere die bereits seit dem 1. Januar 2026 erfolgte Anhebung der über den Qualitätsbonus ausbezahlten Finanzmittel stellte einen ersten wichtigen Schritt für den Erhalt und die Stabilisierung des Kita-Wesens in Bayern dar, das auch maßgeblich durch frei-gemeinnützige Träger geprägt und ausgestaltet wird.

Der Verband katholischer Kindertageseinrichtungen Bayern e.V. begrüßt grundsätzlich die Bestrebungen zur Weiterentwicklung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) sowie der dazugehörigen Ausführungsverordnung. Die angestrebten Verbesserungen in der Finanzierung und Qualitätssicherung bedeutsam, um den wachsenden Anforderungen im Bereich der frühkindlichen Bildung gerecht zu werden.

Im Rahmen der vorgesehenen Änderungen sehen wir jedoch erheblichen Klärungs- und Nachbesserungsbedarf, den wir im Einzelnen darlegen:

Qualitätsbonus dynamisieren

Durch die überproportionale Steigerung der Qualitätsboni ist dieser Wert künftig eine zentrale Stellschraube für die Kita-Finanzierung. Hochrechnungen über 2029 hinaus zeigen, dass bei etlichen Kitas, trotz überproportionaler Erhöhung der staatlichen Förderung ab 2026, zunächst die Verringerung der Defizite im Vordergrund steht. In den Jahren 2027 und vor allem 2028 bringt die Erhöhung des Qualitätsbonus im Ganzen gesehen Besserungen. Ab 2029 ist nach internen Hochrechnungen des Verbands damit zu rechnen, dass die Defizite wieder steigen werden. Für eine nachhaltige Kita-Finanzierung muss der Qualitätsbonus daher künftig, spätestens jedoch ab 2029, dynamisiert sein.

Der Vollständigkeit halber sei auf Folgendes hingewiesen: Mit der jetzt vorgesehenen Regelung könnte der Qualitätsbonus auch sinken. Nachdem der Qualitätsbonus inzwischen ein relevantes Volumen der Finanzmittel einer Kita ausmacht, liegt darin ein erhebliches finanzielles Risiko (s.o. Art. 20 Satz 3).

Basiswert realistisch anpassen

Geplant ist nach der Novelle des BayKiBiG, die Entwicklung von SuE 8a Stufe 4 als neue Referenz für die Basiswertentwicklung zugrunde zu legen. Hier zuzustimmen ist dem Verband nicht möglich, da uns die bisherige Berechnungsgrundlage nicht bekannt ist. Vermieden werden muss jedenfalls eine Verschlechterung der künftigen prozentualen Entwicklung.

In diesem Zusammenhang sprechen wir uns dafür aus, den Basiswert realistisch entsprechend den tatsächlichen Personalkostenentwicklungen anzupassen. Tarifbedingt steigen oftmals die Löhne in den unteren Lohngruppen stärker als in höheren, denn Vereinbarungen wie „Sockelbeiträge“ erhöhen die tatsächlichen Kosten stärker. Rückmeldungen aus der Praxis zufolge kommt erschwerend hinzu, dass Erzieherinnen und Erzieher aufgrund von besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten zunehmend in SuE 8b einzustufen sind, was die tatsächlichen Personalkosten deutlich erhöht. Wir sprechen uns dafür aus, dass der Basiswert diesen Entwicklungen grundsätzlich Rechnung tragen muss.

Aussetzung der „Stabilisierung der Elternbeiträge“

Generell unterstützt der Verband die Zielrichtung einer Stabilisierung der Elternbeiträge, vor dem Hintergrund, dass damit Teilhabe ermöglicht wird. Aufgrund der Tatsache, dass sich Kita-Träger mit ständig höheren Kosten konfrontiert sehen, u.a. durch ansteigende Personal-, Sach- und Investitionskosten, muss sich der Verband zum gegenwärtigen Zeitpunkt für eine Aussetzung der Stabilisierung der Elternbeiträge aussprechen.

Die jetzt erfolgende Umschichtung dient vielerorts noch dem Ausgleich der bestehenden strukturellen Unterfinanzierung im System der Kindertagesbetreuung. Es sollte daher nach Ansicht des Verbands transparent kommuniziert werden, dass mit Inkrafttreten der Neuregelungen nicht automatisch eine Stabilisierung oder Senkung der Elternbeiträge verbunden sein kann. Eine entsprechende Erwartungshaltung in der Öffentlichkeit würde zu erheblichen Missverständnissen führen und die Kita-Träger zusätzlich unter Druck setzen, obwohl die finanziellen Spielräume hierfür realistisch nicht gegeben sind. Wir bitten daher um Verständnis, dass Kita-Träger von Anpassungen der Elternbeiträge vorerst nicht absehen können.

Der katholische Kitaverband fordert eine ehrliche und transparente Kommunikation über die tatsächlichen Möglichkeiten der Beitragsstabilisierung sowie strukturelle Maßnahmen, die eine reale Entlastung der Eltern ermöglichen. Solange eine Betriebskostenlücke besteht, sind die Träger auf wirtschaftlich sinnvolle Elternbeiträge angewiesen.

Darüber hinaus sprechen wir uns dafür aus, mit den zusätzlichen Mitteln Qualitätsentwicklung anstreben zu können. Für Kita-Träger muss es möglich sein, mit dem Geld etwa den Anstellungsschlüssel und ggf. die Fachkraftquote zu verbessern. Auch ist sicherzustellen, dass weiterhin Freistellungszeiten für Leitungen möglich sind (vgl. AVBayKiBiG § 17 neu). Experten schlagen Alarm, dass die Fähigkeiten der Grundschüler beim Lesen-, Rechnen- und Schreibenlernen drastisch sinken. Die grundlegenden Fähigkeiten dazu werden jedoch in der Kita gelegt.

Eine hohe Kita-Qualität zahlt sich aus: Qualitätsunterschiede z. B. im Kindergarten können im Extremfall einen Entwicklungsunterschied von bis zu einem Jahr für ein betroffenes Kind ausmachen. Das ist angesichts vieler Kinder aus Familien mit Migrationshintergrund hochrelevant, weil somit die Kita-Qualität entscheidet, ob herkunftsbedingte Benachteiligungen vor dem Schuleintritt gemildert werden können oder nicht.

Beibehaltung der 100 Euro Elternbeitragszuschuss

In diesem Zusammenhang sprechen wir uns dafür aus, die bisherigen 100 Euro Elternbeitragszuschuss zweckgebunden beizubehalten. Da sich Kita-Träger vielerorts noch im Bereich der Defizite bewegen, könnten sie auch über die Gestaltung ihrer Defizitverträge angehalten sein, Fehlbeträge über steigende Elternbeiträge kompensieren zu müssen.

Beibehaltung der Kopplung der Elternbeiträge an Buchungszeiten

Bislang waren in Art. 17 Abs. 5 die Fördervoraussetzungen an die Elternbeiträge gekoppelt. Nach neuer Vorgabe §90 Abs. 3 SGB VIII wird das bislang praktizierte Vorgehen gestrichen und damit ein Systembruch herbeigeführt.

Nach neuer Regelung könnten als Kriterien für die Staffelung insbesondere das Einkommen der Eltern oder die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder oder weitere Kriterien berücksichtigt werden. Nicht nur, dass damit bayernweit Tür und Tor für individuelles Vorgehen geöffnet wird, werden in der Konsequenz Kita-Träger ihre Elternbeiträge unterschiedlich staffeln.

Förderung durch Teamkräftepauschale nachbessern

Aspekte in Bezug auf die Ausgestaltung der Teamkräfteförderung:

- Benachteiligung kleiner Einrichtungen
Nach derzeitigem Stand sehen wir eine Benachteiligung kleinerer bis mittlerer Einrichtungen. Im Vergleich zur bisherigen Förderung über den Personalbonus und die Assistenzkraftförderung erscheint die Platzpauschale für kleinere Einrichtungen finanziell weniger vorteilhaft. Dies könnte zu einer strukturellen Schwächung kleiner, oft wohnortnaher Angebote führen, die für die Versorgungslandschaft von besonderer Bedeutung sind. Denkbar ist eine pauschale Sockelförderung unabhängig von der Platzzahl oder eine 1,5fache Förderung für Kitas bis 75 Kinder.
- Förderung von Bestandpersonal
Wir bitten zu klären, ob bereits beschäftigtes (Bestands-)Personal über die Platzpauschale gefördert werden kann oder ob sich die Förderung ausschließlich auf neu eingestelltes Personal bezieht. Eine Beschränkung auf neues Personal würde die tatsächlichen

Bedarfe vieler Einrichtungen nicht abbilden und könnte bestehende Personalstrukturen destabilisieren.

- Zu befürchten ist zudem, dass bei zurückgehenden Kinderzahlen und dadurch notwendigen betriebsbedingten Kündigungen ausgebildetes Personal gekündigt und ungelernstes Personal behalten wird, da hierfür gesonderte Fördermittel abgerufen werden können.
- Ergänzend zu den angestrebten Änderungen hält der Verband zudem die Einführung einer verlässlichen, gezielten, finanziellen Förderung – Mentoring – von Praktikantinnen und Praktikanten für dringend erforderlich. In anderen Bereichen, beispielsweise der Pflege, sind entsprechende Förderinstrumente bereits etabliert und leisten einen wichtigen Beitrag zur Fachkräftegewinnung.
- Externe Dienstleistungen anerkennen: nach § 18 Satz 1 ist als Ziel die "Unterstützung und Entlastung des pädagogischen Personals" formuliert. Da dieses Ziel auch durch den Einkauf von Dienstleistungen (Reinigungsfirma, Hausmeisterservice) erreicht werden kann - wofür es im Übrigen gute Gründe für einen Träger gibt – sollte letzteres in unseren Augen unbedingt auch für die Teamkräftepauschale anrechenbar sein. Beispiel: Eine Reinigungsfirma entlastet die Leitung mehr und verzeichnet keine Ausfälle wegen Krankheit, Urlaub o.ä.
- Bedauerlicherweise führt die Unsicherheit bezüglich der Höhe der Teamkräftepauschale zu Planungsunsicherheiten bei den Kita-Trägern.
- In unseren Augen stellt die Abrechnung der Teamkräftepauschale erst im zweiten Jahr nach der Bewilligung aufgrund der langen Vorfinanzierungszeit einen Unsicherheitsfaktor dar.
- Eine Umstellung auf die Teamkraftförderung wirkt sich insbesondere auf Träger kleiner und mittlerer Kitas aus, die bislang Mittel über den Personalbonus und die Assistenzkraftförderung erhielten. Zu befürchten ist, dass bisher angestellte Kräfte nicht weiter beschäftigt werden können.

Ausdrücklich weisen wir darauf hin, dass im Zuge des demographisch bedingten Kinderrückgangs weniger Personal benötigt wird. Bei anhaltender Unterfinanzierung ist zu befürchten, dass gut qualifiziertes Personal nicht weitergeführt wird, niedrigere Lohngruppen jedoch schon.

Gleichstellung der nach Art. 21 (neu) Kindertageseinrichtungen im ländlichen Raum mit MiniKitas

Sehr kritisch werten wir, dass Landkindergärten stark benachteiligt werden. Nach gegenwärtigem Vorschlag sind sie von der Erhöhung des Qualitätsbonus, der Vorkurs Deutsch 240 Förderung und der Teamkräfteförderung ausgeschlossen. Gerade der Qualitätsbonus ist durch den enormen Anstieg zukünftig eine unverzichtbare Größe für die Finanzierung. Insofern sprechen wir uns dafür aus, ihn hier ebenfalls einzusetzen.

Darüber hinaus schlagen wir vor:

- Art. 20 muss für die große Landkindergartenförderung gelten
- Förderung der kleinen Landkindergärten (unter 10 Kinder) erfolgt analog zur Mini-Kita Regelung

Inklusion verankern

Wir bedauern, dass beim Thema Inklusion keine weiteren Schritte gegangen werden. Die Inklusion von Kindern muss in unseren Augen einen zentralen Stellenwert haben, da sie ein fundamentales Menschenrecht (UN-Behindertenrechtskonvention) und demokratisches Grundprinzip darstellt. Wir betonen dies auch im Hinblick auf kommende Änderungen im Rahmen der SGB VIII-Reform und des bereits geltenden Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes.

Dementsprechend schlagen wir folgende Fassung vor in Bezug auf BayKiBiG Art. 2 (3) (neu): *Inklusive Kindertageseinrichtungen sind alle unter Abs. 1 genannten Einrichtungen, die von mindestens einem Kind mit Behinderung oder von Behinderung bedrohten Kindern besucht werden. Der Faktor X ist ab einem Kind mit Behinderung oder von Behinderung bedrohtem Kind zu gewährleisten.*

Analog zu § 28 (neu) Abs. 1 Satz 4 sprechen wir uns dafür aus, dass die Zustimmung der Gemeinde nicht mehr erforderlich sein soll im Rahmen der sogenannten "Z-Kraft-Regelung" in § 21 (neu) Satz 2. *"Von dem Gewichtungsfaktor nach Satz 1 Nr. 4 kann bei inklusiven Kindertageseinrichtungen (Art. 2 Abs. 3 BayKiBiG) zur Finanzierung des höheren Personalbedarfs ~~im Einvernehmen mit der betroffenen Gemeinde~~ nach oben abgewichen werden."*

Im Zeitalter der gelebten Inklusion sollte das keine Frage sein. Zudem zieht das als Effekt nach sich, ggf. Personal in der Kita behalten zu können, weil eine Weiterbeschäftigung als Z-Kraft eröffnet werden kann.

Funktionsstellenpauschale

Bei der geplanten Funktionsstellenpauschale wird die Verstetigung auf gesetzlicher Grundlage begrüßt. Die vorgesehene Gesamtsumme von 29,4 Millionen Euro wird jedoch auf eine so große Zahl von Einrichtungen und Anspruchsberechtigten verteilt, dass der individuelle Effekt für die einzelne Einrichtung marginal bleibt.

In der aktuellen Ausführung des Gesetzentwurfs liegt es künftig bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die Funktionsstellenpauschale an Träger von Kindertageseinrichtungen weiterzuleiten, welche eine Funktionsstelle bereitstellen. Die bereits seit über zehn Jahren aufgebauten und mittlerweile etablierten Strukturen bei den Caritas-Diözesanverbänden (München, Passau, Regensburg) können in der bisherigen Form nicht aufrecht erhalten bleiben und werden somit zerschlagen. Im Sinne der Subsidiarität und Stärkung der Freien Träger sprechen wir uns dafür aus, die Vergabe der Mittel weiterhin landesweit zu steuern. Gewährleistet werden muss, dass auch freie Träger bzw. Verbände Empfänger der Fördermittel sein können. Wir begrüßen deshalb, dass das StMAS eine Steuerungsgruppe einsetzen will, die sich mit einer praxisverträglichen Ausgestaltung befassen soll.

Aus fachlicher Sicht ist festzuhalten, dass die inhaltlich-pädagogische Arbeit mit befristet finanzierten Funktionsstellen nicht systematisch und strukturiert gesteuert, entwickelt und gesichert werden kann. In Zeiten knapper Kassen müssen Prioritäten gesetzt werden. Da Sprachentwicklung zentral ist, sollten möglichst viele Ressourcen hierfür zielgerichtet eingesetzt werden.

Mitwirkungsrechte der freien Träger bzw. Freien Wohlfahrt wieder herstellen

Wir bedauern, dass mit dem Gesetzesentwurf sowie der AVBayKiBiG eine Streichung von Mitwirkungsrechten von Kita-Trägern und Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege und damit die Aushebelung des Subsidiaritätsprinzips einhergeht. Entsprechend plädieren wir für Wiederherstellung der Rechte.

Im Einzelnen:

- **Wiederherstellung von BayKiBiG Art. 15 Satz 2:** *Hierbei sind die Fortbildungsmaßnahmen der freigemeinnützigen Träger in angemessener Weise zu berücksichtigen.*

Wir bedauern, dass im vorliegenden Entwurf die angemessene Beteiligung freigemeinnütziger Träger gestrichen wurde. Wir sprechen uns dafür aus, den Satz vollständig wiederherzustellen. Die Streichung stellt einerseits einen Einschnitt in das Subsidiaritätsprinzip

dar und zerschlägt andererseits eine lange gewachsene Struktur im Kita-Wesen. Die Strukturen wurden über Jahrzehnte durch die Spitzenverbände der freien Wohlfahrt und der ihnen angeschlossenen Träger in hervorragender Weise ausgebildet und werden stark nachgefragt.

Der katholische Bereich, namentlich die Diözesan-Caritasverbände, stellt zusammen in Bayern das größte frei-gemeinnützige Fortbildungsangebot für pädagogisches Personal, das allen pädagogisch Mitarbeitenden offensteht. So wurden etwa im Jahr 2025 insgesamt 1.770 Fortbildungen mit rund 20.300 Teilnehmenden durchgeführt

- AVBayKiBiG §24 (neu) Funktionsstellenpauschale: **Ergänzungsvorschlag**, zur Begründung s. Ausführungen Funktionsstellenpauschale. *Zuwendungsempfänger können in gleicher Weise auch im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und deren Träger sein. In diesen Fällen werden die Mittel an die Träger der freien Wohlfahrtspflege ausgereicht.*
- Mitwirkungsrechte bei der Ernennung von Mitgliedern des Landeselternbeitrages gem. AVBAyKiBiG § 30 Abs. 1 wieder einsetzen: Wir bedauern, dass hier sämtliche Mitwirkungsrechte der Landes-Trägerverbände gestrichen wurden, und plädieren dafür, dies vollumfänglich wieder einzusetzen.

§ 30 (BayKiBiG neu) Berufung

(1) Die Kommunalen Spitzenverbände, die Trägerverbände der Freien Wohlfahrtspflege, der Dachverband Bayerischer Träger für Kindertageseinrichtungen e.V., der Landesverband Wald- und Naturkindergärten in Bayern e.V., die LAGE in Bayern e.V. sowie der Landesverband Kinder in Tagespflege Bayern e.V. haben ein Vorschlagsrecht für die Benennung der Mitglieder.

(2) Die Auswahl und Berufung der Mitglieder erfolgt durch das Staatsministerium aus den eingegangenen Meldungen auf Grundlage der Vorschläge der Verbände nach Abs. 1 unter Berücksichtigung der Vorgaben nach Art. 13a Abs. 3 BayKiBiG.

Hinweise zu Einzelnormen:

BayKiBiG Art. 9b (alt) Weiterhin Nennung des Kinderschutzes: Wir sprechen uns dafür aus im Gesetz den Kinderschutz weiterhin klar zu verankern, auch wenn dieser umfänglich im SGB VIII dargelegt ist. Wir schlagen eine Einfügung bei Art 9 BayKiBiG neu vor (z.B. nach Abs 4 in dem die Konzeption beschrieben wird). Geboten ist die Aufnahme der §§ 8a, 45 und 47 in die neue Fassung des BayKiBiG inklusive des Begriffs „Konzept zum Schutz vor Gewalt“.

BayKiBiG Art. 12 (neu): Sicherzustellen ist, dass der Elternbeirat weiterhin eine wichtige Bindegliedfunktion zwischen Träger und Leitungen mit Eltern im Sinne der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft einnimmt.

AVBayKiBiG § 14 (alt) Beibehaltung des „freien Spiels“ als elementarste Form des Lernens: Wir bedauern, dass in der neuen Fassung der AVBayKiBiG das sog. freie Spiel gestrichen wurde. In unseren Augen stellt das freie Spiel eine der zentralen Grundlagen der Didaktik der Frühpädagogik dar und ist die elementarste Form des Lernens. Im freien Spiel werden Lerninhalte

gefestigt und weiterentwickelt. Außerdem bitten wir darum, „Musik und Tanz“ wieder zusammen zu nennen, da beide Komponenten sozialer Koordination zusammen zu sehen und hochrelevant für neurologische Entwicklung sind.

AVBayKiBiG § 21 (neu): Regelung Gewichtungsfaktoren weiterhin im Gesetz verankern

Mit vorliegendem Entwurf wurden wesentliche Fördergrundlagen aus dem Gesetz in die Ausführungsverordnung verlagert, im Sinne der Konstanz sprechen wir uns dafür aus, dies weiterhin im Gesetz zu verankern und zu klären, ob die Ermächtigung hierfür den Anforderungen des Art. 80 Abs.1 GG (Inhalt, Zweck, Ausmaß) entspricht.

AVBayKiBiG § 20 (neu): Wir sprechen uns für eine Anpassung der Regelung zu den 5 zusätzlichen Schließtagen für Träger aus. Auf 5 Tage zu beschränken ist angesichts des Umfangs der Konzeptarbeit oder etwa auch im Hinblick auf regelmäßige Erste-Hilfe-Fortbildungen nicht unterstützend. Wie verpflichtende Konzeptfortentwicklung trägeradäquat zu organisieren ist, sollte Angelegenheit der Träger sein. Zudem sind auch die Themeneinschränkungen nicht nachvollziehbar unter dem Blickwinkel Vielfalt.

AVBayKiBiG § 26 Abschlagszahlungen

Bei den Abschlagszahlungen sind die kindbezogene Förderung und die Teamkräftepauschale benannt. Wir gehen davon aus, dass der Qualitätsbonus Teil der kindbezogenen Förderung ist. Falls dies nicht der Fall ist, muss die quartalsweise Abschlagszahlung des Qualitätsbonus aufgenommen werden.

Im Sinne des Bürokratieabbaus begrüßen wir folgende geplante Neuerungen:

- Art. 17 Ziff. 7alt: Wegfall der gesonderten Anzeigepflicht bei unterjährigem Wechsel
- Art. 20 Abs. 3: Dynamisierung der Platzpauschale
- Art. 23 Abs. 2: Datenübertragung an nur mehr zwei anstatt vier Terminen
- § 27 Abs. 4 Satz 3 und 4: Verzicht auf Rückforderungen von niedrigen Geldbeträgen
- § 28 Abs. 1 Satz 4: Entfallen der Zustimmung der Gemeinde zum Gewichtungsfaktor 2,0 bei U3-Kindern im Kindergarten.

Abschließend verweist der Verband katholischer Kindertageseinrichtungen Bayern e.V. nochmals auf die positiven Effekte einer qualitativ hochwertigen frühen Bildung, die sich auf die Entwicklung jedes einzelnen Kindes auswirkt und Teilhabe ermöglicht. Dazu kommen familienpolitische, gesamtwirtschaftliche und volkswirtschaftliche sowie integrationspolitische Aspekte.

Angesichts des anhaltenden demografischen Wandels ist dies ein starkes Argument für eine nachhaltige auskömmliche Finanzierung von Kitas sowie einer dringend notwendigen weiteren Qualitätsentwicklung. Für den katholischen Bereich sagen wir gerne unsere konstruktive Mitarbeit am Gesetzesentwurf, der Gestaltung der Ausführungsverordnung und der Arbeitsgruppen zu.

Für Rückfragen stehen wir sehr gerne zur Verfügung.
Im Namen der katholischen Kindertageseinrichtungen Bayerns

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Andreas Magg
Vorsitzender



Dr. Alexa Glawogger-Feucht
Geschäftsführerin

Hinweis:

Registrierungsnummer Lobbyregister:

DEBYLT0277 – Verband katholischer Kindertageseinrichtungen Bayern e. V.